

Recht

Übung

Was versteht man unter Handelsrecht?

Lösung:

Sonderprivatrecht der Kaufleute -> umfasst den Teil des Zivilrechts, der ein Sonderrecht für bestimmte am Handelsverkehr teilnehmende Personen (Kaufleute) enthält, Handelsrecht verdrängt, ergänzt, modifiziert das BGB

Welche Grundsätze gibt es im Handelsrecht?

Lösung:

- *Erhöhung der Privatautonomie*
- *Handelsrecht dient der Einfachheit und Schnelligkeit der Abwicklung von Geschäften*
- *Dient Rechtsklarheit (Handelsregister)*
- *Es gilt der Grundsatz der Entgeltlichkeit „Ein Kaufmann macht nichts umsonst“*

Welche Rechtswirkung hat die Eintragung eines sog. Kannkaufmanns in das Handelsregister ? Erläutern Sie dies kurz!

Lösung:

Konstitutiv -> rechtsbegründend -> Kaufmannseigenschaft wird nicht durch Aufnahme der Tätigkeit, sondern erst mit Eintragung ins Handelsregister erlangt.

Was versteht man unter einem Gewerbe im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften ?

Lösung:

Gewerbe ist

- *Offene -> muss für Dritte erkennbar sein*
- *Planmäßige -> auf gewisse Dauer, Vielzahl von Geschäften*
- *Selbstständige (aber nicht wissenschaftlich, künstlerisch oder freiberuflich) -> wer nicht weisungsgebunden ist*
- *Erlaubte -> §§ 134, 138 BGB*
- *Von der Absicht dauerhafter Gewinnerzielung getragene Tätigkeit*

A betreibt in Hamburg ein Ladengeschäft, welches sich mit dem Verkauf und Aufbau von Einbauküchen beschäftigt. Für den Verkauf beschäftigt er 5 Verkäufer und zur Auslieferung und zum Aufbau der Küchen nochmals weitere 6 Monteure. Die Ehefrau ist mit der Buchhaltung voll beschäftigt. Er ist nicht im Handelsregister eingetragen.

1. Am 01.02.2021 hat er Möbel für den Kunden K für dessen Einfamilienhaus in Berlin bei der „B Küchenmöbel München GmbH“ (B) bestellt. Laut Bestellung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der B vereinbart. Unter Ziffer XIII der AGB steht dort „Gerichtsstand ist München“. Da es zu Streitigkeiten zwischen A und B kommt über die Mangelfreiheit der Möbel, verklagt die B den A auf Zahlung des Kaufpreises vor dem Landgericht München. A ist der Meinung, dass wenn er verklagt wird, dann richtigerweise in Hamburg, schließlich ist er der Meinung, dass er weder Kaufmann noch als solcher im Handelsregister eingetragen ist. Im übrigen traut A der bayrischen Justiz eh nicht über den Weg. Hat A Recht ? Begründen Sie kurz Ihren Standpunkt !
2. Der Kunde K, der seinerseits die Möbel bei A bestellt hat und die A in dessen von K und seiner Familie bewohntes Einfamilienhaus eingebaut hat, bezahlt lediglich einen Teil des Kaufpreises, so dass A den K für den Rest gerichtlich in Anspruch nimmt. Laut seiner AGB's ist als Gerichtsstand Hamburg vereinbart. A reicht Klage vor dem Landgericht Hamburg gegen K ein. K betreibt im Keller seines Einfamilienhauses eine Versicherungsagentur und ist im Handelsregister in der Abteilung A als Kaufmann (e.K.) eingetragen. Hat A die Klage vor dem richtigen Gericht eingereicht ? Begründen Sie kurz Ihre Meinung

Lösung:

- Grundsätzlich ist die Klage am Wohnsitz/Firmsitz des Beklagten einzureichen. Das Gericht am Sitz des Klägers ist nur dann zuständig, wenn die Parteien des Rechtsstreit eine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen haben. Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist zulässig, wenn die Parteien Kaufleute sind - § 38 ZPO.
- A ist Kaufmann, kraft Tätigkeit, also Istkaufmann, da er ein Gewerbe ausübt, das ein Handelsgewerbe darstellt, Argumente: Indizien die für Handelsgewerbe sprechen 11 Angestellte, eigene Buchhaltung... argumentieren
- Im Fall a ist die Gerichtsstandsvereinbarung zulässig, da A Kaufmann ist (s.o.) und die B GmbH Kaufmann kraft Rechtsform -> Landgericht München zuständig.
- Im Fall b bleibt es dabei, dass A Kaufmann ist (s.o.), aber K ist zwar eingetragener Kaufmann und damit zu mindestens Kannkaufmann, also kraft Eintragung, aber er handelt hier nicht als Kaufmann, sondern als Privatperson bzw. Verbraucher, so dass die Gerichtsstandsvereinbarung unwirksam ist -> LG Berlin zuständig

Handelt es sich bei der Prokura um eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht oder um eine gesetzliche Vertretungsmacht? Nennen sie je ein weiteres Beispiel für eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht und eine gesetzliche Vertretungsmacht ! Was ist der Unterschied zwischen einer rechtsgeschäftlichen und einer gesetzlichen Vertretungsmacht?

Lösung:

Prokura ist rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht

Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht -> Handlungsvollmacht

Gesetzliche Vertretungsmacht -> Eltern für ihre Kinder

Unterschied ist, dass es bei der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht einer Willenserklärung bedarf, während sich bei der gesetzlichen Vertretungsmacht diese bereits aus dem Gesetz ergibt

Was ist ein Kaufmännisches Bestätigungsschreiben ? Welche Rechtswirkungen hat dieses ?

Lösung:

- *Empfänger eines KBS ist Kaufmann*
- *Vorangegangene Vertragsverhandlungen*
- *Unterscheidung von der bloßen Auftragsbestätigung*
- *Unmittelbares Nachfolgen des KBS auf die Verhandlungen*
- *Redlichkeit des Absenders*
- *Zugang des KBS*
- *Schweigen auf das KBS*
- *Kein unverzüglicher Widerspruch des Empfängers des KBS*
- *Rechtsfolge des unwidersprochenen KBS ist, dass der Vertrag mit dem Inhalt des Schreibens zustande gekommen ist*

Die A-GmbH und die B-AG führen Verhandlungen über den Kauf einer Maschine. Für die A-GmbH führt der Ingenieur X die Verhandlungen. Nach Abschluss der Verhandlungen, die für die A-GmbH sehr ungünstig verlaufen sind, informiert der Ingenieur X den Geschäftsführer der A-GmbH bewusst unrichtig, dass er 10.000 € für die Maschine bezahlen soll, statt 13.000 €. Der Geschäftsführer der A-GmbH sendet daraufhin in gutem Glauben ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben an die B-AG und bestätigt dieser den Kaufpreis von 10.000 €. Diese reagiert auf dieses Schreiben nicht. Ist ein Vertrag zwischen der A-GmbH und der B-AG nach Maßgabe des kaufmännischen Bestätigungsschreibens zustande gekommen? Begründen Sie kurz Ihre Antwort !

Antwort:

- Hier könnte Vertrag nach Maßgabe des KBS zustande gekommen sein, da nicht unverzüglich widersprochen worden ist. Jedoch ist der Vertretene, die A-GmbH hier unredlich, da es auf das Wissen des Ingenieur X bei den Verhandlungen ankommt und sich die A GmbH sich dieses zurechnen lassen muss - § 166 BGB – deshalb ist die A GmbH unredlich, auch wenn der GF selbst in gutem Glauben gehandelt hat.

Was setzt die Erteilung der Prokura grundsätzlich voraus ? Kann der Prokurist den Geschäftsbetrieb veräußern ?

Lösung:

Ausdrückliche Erklärung des Inhabers des Handelsgewerbes bzw. GF - § 48 I HGB

Nein -> Grundlagengeschäft

Die Phantasia Hausverwaltungs GmbH hat Müller zu ihrem Prokuristen bestellt. Die GmbH beschäftigt sich mit der Bewirtschaftung und der Verwaltung von Immobilien, insbesondere von Eigentumswohnungen. Die Gesellschaft hat aber auch selbst ein Wohnhaus nebst Grundstück in ihrem Eigentum, deren Wohnungen von ihr vermietet und verwaltet werden. Müller geht zur Autohaus „Hinz & Kunz“ AG und least im Namen und auf Rechnung der GmbH einen Pkw der Marke Audi A6 als Dienstwagen. Im Weiteren schließt Müller einen Arbeitsvertrag mit Frau Schmidt ab, die ab 01.07.2007 als Sekretärin für ihn tätig sein soll. Dann verkauft er noch das Grundstück der Gesellschaft für einen äußerst ungünstigen Preis an die A-AG. Der Geschäftsführer der GmbH, Herr Krause - ein äußerst launischer und sparsamer Mensch - ist der Meinung, dass Müller keine Sekretärin braucht, da das „bisschen Schreibkram“ Müller auch selber machen könnte, für die paar kurzen Dienstfahrten der firmeneigene Pkw „Smart“ ausreicht und das Grundstück zum falschen Zeitpunkt und zu einem schlechten Preis verkauft worden ist. Muss die GmbH die Verträge erfüllen ? Begründen Sie kurz Ihre Antwort !

Alternative: Der Geschäftsführer Krause hat sich nunmehr entschlossen, die Prokura gegenüber Müller zu widerrufen. Krause, der die Prokura des Müller noch nicht zur Eintragung ins Handelsregister gebracht hat, widerruft lediglich mit eingeschriebenem Brief gegenüber Müller die Prokura. Gleichzeitig untersagt er dem Müller die Benutzung des geleasteten und bereits gelieferten Audi A6. Da Müller über die „Degradierung“ verärgert ist und keinen „Bock „ auf „Smart“ - fahren hat, geht er erneut zur Autohaus „Hinz & Kunz“ AG und least im Namen und auf Rechnung der GmbH einen Audi Q7. Muss die GmbH den Vertrag erfüllen ?

Antwort:

Zu Fall: Die Prokura ermächtigt zur Vertretung bei Rechtsgeschäften, die der Betrieb irgendeines Handelsgewerbes mit sich bringt. Sowohl der Leasingvertrag als auch der Arbeitsvertrag sind unproblematisch solche Verträge. Anders sieht es aus bei dem Grundstücksverkauf, § 49 II HGB. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vollmacht, diese ergibt sich auch nicht aus dem verfolgten Gesellschaftszweck der GmbH, da diese sich lediglich mit der Bewirtschaftung und Verwaltung von Immobilien, insbesondere Eigentumswohnungen beschäftigt und nicht mit dem Vertrieb / Verkauf.

Alternative: § 15 I HGB -> GmbH muss Leasingvertrag erfüllen -> Autohaus ist gutgläubig und weiß nichts von dem Widerruf - argumentieren

Kaufmann A bestellt bei dem Großhandel B 100 Fernseher der Marke „Sony 1A“. Der Großhandel B versendet daraufhin 50 Fernseher an den Kaufmann A, der diese ohne nähere Kontrolle in seinem Lager einlagert. Tatsächlich befinden sich in den Kisten Fernseher der Marke „Sony 1B“. 4 Wochen später kauft der Kunde C einen Fernseher. Als er diesen zu Hause auspackt, stellt er fest, dass er statt eines Fernsehers der Marke „Sony 1A“ einen der Marke „Sony 1B“ erhalten hat. Der Kunde C reklamiert sofort den Fernseher bei A, der sich wiederum an den Großhandel B wendet und diesem gegenüber rügt, dass zum einen zu wenig Fernseher und zum anderen die falschen geliefert worden sind. A möchte die falschen Fernseher an den Großhandel zurückgeben. Der Großhandel B wendet dagegen ein, dass es in ihrer Geschäftspolitik das Wort „Kulanz“ nicht gibt und es das Problem des A ist. Selbstverständlich könnte man jetzt noch neue Fernseher der Marke „Sony 1A“ zusenden, wenn A diese bezahlen würde. Zu Recht ? Kurze Antwort !

Fall des 377 HGB; argumentieren, 50 statt 100 Fernseher geliefert, damit liegt eine Zuweniglieferung vor = Mangel, der durch Untersuchung (nachzählen) gefunden werden kann. Entsprechendes gilt auch für die Falschlieferung (Sony 1B statt 1A) = wäre bei stichprobenartiger Untersuchung herausgefunden worden. Problem ist hier, dass im Verhältnis A zum Großhandel § 377 HGB gilt, während es im Verhältnis A zum Kunden C nicht gilt. Gewährleistung hier gemäß § 377 HGB ausgeschlossen, da nicht unverzüglich gerügt worden ist, während C immer noch Nachlieferung verlangen kann.

Einzelhändler H hat bei der „Südfrüchte oHG“ 50 Kisten Ananas zum Preis von 500 € bestellt. Als X die Ware im Namen der oHG bei H abliefern will, verweigert dieser ohne jeden Grund die Annahme. Da die Früchte zu verderben drohen, lässt die oHG diese versteigern, kann dabei aber lediglich 250 € erzielen. Die Differenz verlangt sie von H. H lehnt die Forderung mit der Begründung ab, mangels Lieferung müsse er auch nicht zahlen. Besteht der Anspruch der oHG?

§ 373 HGB – Annahmeverzug, Entbehrlichkeit der Androhung des Selbsthilfeverkaufs, da verderbliche Ware; H behält seinen Anspruch auf Vergütung in Höhe von 500 €. Der Verkauf erfolgt auf Rechnung des Käufers, so dass diesem dann 250,00 € zustehen – argumentieren

A und B betreiben einen kleinen Partyservice ohne weitere Angestellte, der auch kaum Umsätze abwirft. Sie lassen sich nicht ins Handelsregister eintragen. Im Geschäftsverkehr treten sie jedoch als „Partyservice A&B oHG“ auf, weil sie glauben, als solche seriöser zu wirken und dadurch mehr Aufträge erzielen zu können. 4 Wochen nach Lieferung mehrerer Paletten Einweggeschirr stellen sie fest, dass dieses kaputt und offensichtlich unbrauchbar ist. Sie machen gegenüber dem Lieferanten L-GmbH ihre Rechte auf Mängelgewährleistung geltend. L weist dies zurück, da A und B ihrer Rügepflicht auf § 377 HGB nicht nachgekommen sind. Zu Recht ?

§ 377 HGB setzt beidseitiges Handelsgeschäft voraus, hier A&B eher Kleingewerbe, aber hier wird der Rechtschein eines Handelsgewerbes erweckt durch die Verwendung des Zusatzes oHG. Dieses muss sich A&B auch zurechnen lassen, so dass sie sich als Kaufleute behandeln lassen müssen -> damit Anwendung des §377 HGB -> Mangel wäre durch Untersuchung erkennbar gewesen, so dass aufgrund des Unterlassens der rechtzeitigen Rüge, sie ihre Gewährleistungsansprüche verloren haben. Argumentieren

A ist Alleingesellschafter und gleichzeitig der Geschäftsführer der A - GmbH. Er sendet ausschließlich per Fax der B-Bank eine mit seiner Unterschrift unterschriebene Erklärung, wonach er sich persönlich gegenüber der B-Bank für die Verbindlichkeiten der A-GmbH verbürgt. Ist diese Bürgschaft des A für die GmbH wirksam?

A ist Alleingesellschafter und gleichzeitig der Geschäftsführer der A - GmbH. Er sendet ausschließlich per Fax der B-Bank eine mit seiner Unterschrift unterschriebene Erklärung, wonach er sich persönlich gegenüber der B-Bank für die Verbindlichkeiten der A-GmbH verbürgt. Ist diese Bürgschaft des A für die GmbH wirksam?

Lösung:

Bürgschaft bedarf nach BGB - § 766 – der Schriftform – eigenhändige Unterschrift auf der Bürgschaftsurkunde; nach § 350 HGB ist Schriftform entbehrlich, sofern Bürgschaft Handelsgeschäft ist. Typisch für Banken, Versicherungen etc.. hier handelt aber der GF nicht als Vertreter der GmbH, sondern als Privatperson; also Schriftform ist erforderlich; Sachverhalt gibt nichts her, dass GF hier auch Kfm ist. Fax ist nichts anderes wie eine Kopie und damit ist das Schriftformerfordernis nicht gewahrt, damit Bürgschaft wegen Verstoß gegen das Schriftformerfordernis unwirksam

A ist seit 01.06.2020 eingetragener Kommanditist der Franz Schmidt KG. Seine Einlage beträgt 5.000,- €. Im Gesellschaftsvertrag ist vereinbart, dass A zur Erfüllung seiner Einlage einen Computer einbringen soll, den er am 31.05.2019 für 2.000,00 € im Mediamarkt käuflich erworben hat. Im Übrigen sollen weitere 3.000,- € eingezahlt werden. A hat den Computer an die KG am 02.06.2020 überschrieben und hat weitere 1.000,- € bei der KG als Einlage eingezahlt. Ein Gläubiger der Franz Schmidt KG hat gegen diese eine Forderung in Höhe von 10.000,- € und will so viel wie möglich seiner Forderung bei A geltend machen. Derzeit sind vergleichbare gebrauchte Computer im Fachhandel für ca. 1.000,00 € erhältlich.

- a.) Welchen Betrag kann der Gläubiger der KG gegen A geltend machen. Begründen Sie Ihre Antwort kurz !
- b.) Welche Summe könnte die KG gegen A selbst geltend machen ? Begründen Sie Ihre Antwort kurz! ,
- c.) Würde sich für den Gläubiger etwas ändern, wenn der A noch nicht als Kommanditist im Handelsregister eingetragen wäre? Begründen Sie Ihre Antwort kurz !
- d.) Würde sich etwas ändern, wenn der Computer wieder an A für 300 € am 05.06.2020 zurückverkauft worden wäre. Begründen Sie jeweils Ihre Antwort kurz !

- a. Der Kommanditist kann nur in der Höhe seiner Einlage in die Haftung genommen werden, soweit diese noch nicht geleistet worden ist. Im Verhältnis zu den Gläubigern der KG gilt der objektive Wert der erbrachten Einlage. Die Einlageverpflichtung beträgt 5000 €. Davon sind unstreitig 1.000 € eingezahlt worden und der PC ist eingebracht worden. Maßgeblich ist der objektive Wert des PC bei Einlage. Der PC war für 2000 € vor einem Jahr angeschafft worden und jetzt sind vergleichbare PC nur 1.000 € wert. Insofern beträgt der objektive Wert des PC bei Erbringung der Einlage nur 1.000 €. Demnach hat der Kommanditist erst 2.000 € (= 1.000 € Bareinzahlung + 1.000 € objektiver Wert des PC) von seiner Einlageverpflichtung erbracht, so dass von den 5.000 € noch 3.000 € offen sind,, so dass der Gläubiger der KG sich diese 3.000 € vom Kommanditisten holen kann, jedoch nicht darüber hinaus. § 172 HGB
- b. Im Unterschied zu a. ist im Verhältnis des Kommanditisten zur Gesellschaft der subjektive Wert maßgeblich. Hier ist der Wert des PC mit 2.000 € vereinbart worden, so dass der Kommanditist von seiner Einlageverpflichtung von 5.000 € insgesamt 3.000 € (= 1.000 € eingezahlt + 2.000 € subjektiv vereinbarter Wert PC) erbracht hat, so dass die KG vom Kommanditisten noch 2.000 € verlangen könnte, damit dieser seine Einlageverpflichtung erfüllt hat.
- c. Solange der A noch nicht als Kommanditist eingetragen ist, haftet er in voller Höhe auf die 10.000 € § 176 II HGB.
- d. § 171 IV HGB. Hier wird zeitnah zu Erbringung der Einlage PC zum objektiven Wert von 1.000,00 € dieser weit unter Wert für 300,00 € an den A zurückverkauft. Insofern lebt hier die weitere Einlageverpflichtung um 700,00 € wieder auf. Es wäre anders, wenn er den für 1000€ zurückgekauft hätte.

Frage: Frau A wurde mit Wirkung zum 01.01.21 bei B angestellt und verdient 3000 € Brutto. Bei B sind 7 Vollzeitkräfte und 6 20 h-Arbeitskräfte beschäftigt. Sie hat 24 Arbeitstage Urlaub und noch keinen Tag genommen. Es wurde eine Probezeit von 6 Monaten vereinbart. A war bereits 2 mal zu spät zur Arbeit erschienen. Am 30.06.2021 erscheint sie gar nicht zur Arbeit. B kündigt der A deswegen außerordentlich fristlos, hilfsweise fristgemäß zum nächstzulässigen Termin, mit Schreiben vom 30.06.2021, was der A am 03.07.2021 durch die Post in ihren Briefkasten geworfen wird. Am 02.07. erfährt B davon, dass Frau A nachweisbar 500 € unterschlagen hat. Aus diesem Grund kündigt er mit Schreiben 17.07.2021 nochmals fristlos, hilfsweise fristgemäß. Das Kündigungsschreiben wird ihr am gleichen Tage per Boten zugestellt.

1. Wann endet das Arbeitsverhältnis?
2. Wieviel Urlaubstage sind bei Beendigung abzugelten? Bzw. Wie hoch ist die Abgeltungssumme?
3. Was wäre, wenn Frau im 2. Monat schwanger wäre und B davon auch wußte?

Antwort:

1. Das Arbeitsverhältnis endet am 31.07.2021. Die fristlose Kündigung ist bereits aus dem Grunde unwirksam, da es an einer einschlägigen Abmahnung fehlt und es sich bei dem Zuspätkommen jedenfalls nicht um einen wichtigen Grund im Sinne § 626 BGB handelt. Die hilfsweise ausgesprochene Kündigung beendet das Arbeitsverhältnis zum 31.07.21, da zwar die Kündigung mit der 14-tägigen Frist während der Probezeit bis zum letzten Tag ausgesprochen werden kann, jedoch kommt es auf den Zugang an und der erfolgt erst nach Ablauf der Probezeit. Insofern greift die Grundkündigungsfrist von 4 Wochen gemäß § 622 I BGB. Kündigungsschutzgesetz ist nicht anwendbar, da nicht mehr als 10 AN. Fristlose Kündigung vom 17.07.21 würde zwar grundsätzlich Bestand haben, da Straftat einen wichtigen Grund darstellt, aber die Frist von § 626 II BGB nicht eingehalten ist. Die hilfsweise fristgemäße Kündigung geht ins Leere, da die erste Kündigung greift.
2. Voller Urlaubsanspruch in Höhe von 24 Tagen, da Arbeitsverhältnis in der 2. Hälfte des Kalenderjahres endet und die Wartezeit von 6 Monaten erfüllt ist. $3.323,08 \text{ €} (= 3000 \text{ € pro Monat} \times 3 \text{ Monate} \cdot \frac{65 \text{ Arbeitstage} (= 13 \text{ Wochen} = 3 \text{ Monate}) \times 24 \text{ Arbeitstage}}$
3. Bereits aus dem Grund unwirksam da Kündigungsverbot gemäß § 17 MuSchG